|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0449 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 188 |

[*p. 188*] A. Mit Entscheid vom 27. Dezember 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Rosa Kiener geb. Gaube, geboren 1912. verheiratet, getrennt lebend, wohnhaft Regensbergerstraße 191, bei Thomann, Zürich 11, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte die Gesuchstellerin am 6. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 15. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Die Rekurrentin hat ihr Gesuch an die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit damit begründet, daß der Scheidungsprozeß mit ihrem Manne im Gange sei und daß sie den bisherigen Wohnort Wallisellen verlassen wolle, um ihrem Ehemanne für die Dauer des Scheidungsprozesses aus dem Wege gehen zu können. Sie ersuchte deshalb auch nur um Bewilligung der Niederlassung bis zur erfolgten Scheidung.

Die Ehe der Rekurrentin ist nun am 15. Dezember 1943 vom Bezirksgericht Bülach geschieden worden. Damit ist das von der Rekurrentin am 7. Dezember 1943 eingereichte Gesuch um befristete Bewilligung der Niederlassung in der Stadt Zürich gegenstandslos geworden. Auf den Rekurs gegen den abweisenden Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 27. Dezember 1943 kann daher nicht mehr eingetreten werden.

Es wird Sache der Rekurrentin sein, auf Grund der neuen Sachlage ein erneutes Gesuch um Bewilligung der Niederlassung einzureichen. Indessen sei hier bemerkt, daß die in der Rekurseingabe genannten neuen Gründe nicht hinreichend sein dürften, um die Niederlassung in Zürich zu rechtfertigen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf den Rekurs der Rosa Gaube gesch. Kiener, Zürich 11, gegen die Verfügung der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 27. Dezember 1943 betreffend Verweigerung der Niederlassung wird nicht eingetreten.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 10 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Rosa Gaube gesch. Kiener, bei Thomann, Regensbergerstraße 191, Zürich 11; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]